

könnte Anlaß sein, auch mit diesem Mittel auf die Arbeit der Konfliktkommissionen einzuwirken*.

Insgesamt ist einzuschätzen, daß die Arbeit der Gerichte mit der Gerichtskritik noch nicht der Forderung nach einer für die Konfliktkommissionen vorbildlichen Arbeitsweise entspricht. Die Zahl der im Jahre 1967 erlassenen Gerichtskritikbeschlüsse liegt zwar höher als 1966 und 1965. Man kann auch davon ausgehen, daß in den in 6,2 % aller Verfahren durchgeführten Auswertungen im Betrieb auf die Beseitigung von Mängeln hingewirkt wurde. Es muß aber erreicht werden, daß

* Vgl. hierzu auch den Bericht über die 18. Plenartagung in diesem Heft. — D. Red.

in allen dazu geeigneten Fällen eine Gerichtskritik erlassen wird.

Auch die Qualität der Kritikbeschlüsse ist zu verbessern. Teilweise zeigte sich, daß die kritisierten Umstände nicht exakt festgestellt waren. Darunter leidet die Wirkung der Kritik. In einigen Kritikbeschlüssen wurden nebensächliche Erscheinungen kritisiert und grundlegende Mängel und Fehler nicht gerügt. Die Ursache dafür mag darin liegen, daß nicht bereits bei der Vorbereitung der Verhandlung auch auf die Prüfung dieser Seite des gerichtlichen Verfahrens und der notwendigen Maßnahmen genügend Wert gelegt wird.

FRITZ KAISER, Richter am Obersten Gericht

Zur Entscheidung über die Klage (Einspruch) gegen einen Konfliktkommissionsbeschuß

Ein durch Klage (Einspruch) eingeleitetes Verfahren zur Überprüfung eines Konfliktkommissionsbeschlusses über einen arbeitsrechtlichen Anspruch kann grundsätzlich zu zwei verschiedenen Ergebnissen führen: Die Entscheidung des Gerichts stimmt mit dem Konfliktkommissionsbeschuß überein oder weicht von ihm ab.

Sofern die Entscheidung des Gerichts mit dem Konfliktkommissionsbeschuß übereinstimmt, hat das Gericht die Klage (Einspruch) in seiner Entscheidung als unbegründet zurückzuweisen, wodurch es der Sache nach den Konfliktkommissionsbeschuß bestätigt (Ziff. 26 des Plenarbeschlusses des Obersten Gerichts vom 27. März 1968). Als Ergebnis des arbeitsrechtlichen Verfahrens vor der Konfliktkommission und dem Gericht gibt es damit nur eine Entscheidung über den Arbeitsstreitfall selbst: den Konfliktkommissionsbeschuß. Er allein regelt die streitigen arbeitsrechtlichen Beziehungen der Parteien zueinander und bildet ggf. die Grundlage für Maßnahmen zur Durchsetzung der Rechte, die sich hieraus für eine der Parteien ergeben.

Aber auch dann, wenn die Entscheidung des Gerichts von dem Beschuß der Konfliktkommission abweicht (Ziff. 27 des Plenarbeschlusses), soll es als Ergebnis des Verfahrens vor der Konfliktkommission und dem Gericht nur eine Entscheidung geben, die die streitigen arbeitsrechtlichen Beziehungen der Parteien zueinander regelt und ggf. die Grundlage für Maßnahmen zur Durchsetzung der sich hieraus für eine der Parteien ergebenden Rechte bildet. Diese einheitliche Entscheidung kann nur die Entscheidung des Gerichts sein. Denn die Konfliktkommission kann ihren Beschuß nicht nachträglich ändern, und das Gericht muß ohnehin in seiner Entscheidung zum Ausdruck bringen, inwieweit es von dem Konfliktkommissionsbeschuß abweicht. Zudem ist es unzweckmäßig, zwei verschiedene Entscheidungen über jeweils einen bestimmten Teil des im Verfahren vor der Konfliktkommission und dem Gericht geltend gemachten arbeitsrechtlichen Anspruchs nebeneinander bestehen zu lassen, deren Durchsetzung ggf. unterschiedlichen rechtlichen Bestimmungen unterliegt: der Konfliktkommissionsbeschuß §44 AGO in Verbindung mit §§ 52 ff. AGO, die gerichtliche Entscheidung dagegen unmittelbar §§ 52 ff. AGO. Deshalb hebt das Gericht den Konfliktkommissionsbeschuß auf, wenn seine Entscheidung in Form eines Urteils ergeht, oder erklärt den Konfliktkommissionsbeschuß für gegenstandslos, wenn es durch Beschuß eine Einigung der Parteien (Ziff. 28 des Plenarbeschlusses) oder eine Rücknahme des vor der Konfliktkommission gestellten Antrags (Ziff. 29 Buchst. b des Plenarbeschlusses) bestätigt. Der Konfliktkommissionsbeschuß ist jeweils in

der Entscheidungsformel aufzuheben oder für gegenstandslos zu erklären (Ziff. 27 des Plenarbeschlusses).

Die Notwendigkeit, von dem Beschuß der Konfliktkommission abzuweichen, kann sich sowohl aus einer anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage durch das Gericht als auch daraus ergeben, daß die Parteien im gerichtlichen Verfahren ihre Anträge hinsichtlich des vor der Konfliktkommission behandelten Arbeitsstreitfalls beschränken oder erweitern (Ziff. 21 Buchst. b des Plenarbeschlusses), oder daß das Gericht nach Maßgabe des Gesetzes über die Anträge der Parteien hinausgeht (Ziff. 21 Buchst. c des Plenarbeschlusses). In den zuletzt genannten beiden Fällen kann der Konfliktkommissionsbeschuß auf Grund der vor der Konfliktkommission gestellten Anträge durchaus der Sach- und Rechtslage entsprechen. Dennoch ist er in diesen Fällen aufzuheben oder für gegenstandslos zu erklären, um zu einer einheitlichen Entscheidung des Arbeitsstreitfalls zu kommen.

Der Konfliktkommissionsbeschuß ist auch stets dann durch eine Entscheidung des Gerichts aufzuheben oder für gegenstandslos zu erklären, wenn er zwar an sich der Sach- und Rechtslage entspricht, aber wegen anderer rechtlicher Mängel nicht aufrechterhalten werden kann (Ziff. 27 des Plenarbeschlusses), z. B. weil die Konfliktkommission in der Beratung nicht ordnungsgemäß besetzt war, in eigener Sache entschieden oder den Arbeitsstreitfall in Anwesenheit nur eines Beteiligten beraten hat (Ziff. 13 Buchst. a des Plenarbeschlusses).

Sofern der Beschuß der Konfliktkommission aufgehoben oder für gegenstandslos erklärt wird, muß die gerichtliche Entscheidung das Ergebnis des Verfahrens vor der Konfliktkommission und dem Gericht in seiner Gesamtheit umfassen (Ziff. 27 des Plenarbeschlusses). Mit Ausnahme einer Bestätigung der Rücknahme des vor der Konfliktkommission gestellten Antrags (Ziff. 29 Buchst. b des Plenarbeschlusses) muß sich somit die einheitliche gerichtliche Entscheidung auch auf diejenigen Teile des vor der Konfliktkommission geltend gemachten arbeitsrechtlichen Anspruchs erstrecken, über die die Konfliktkommission sachlich und rechtlich zutreffend entschieden hat. Das geschieht bei einer Entscheidung durch Urteil, indem das Gesamtergebnis des Verfahrens vor der Konfliktkommission und dem Gericht in der Urteilsformel neu gefaßt wird. Bei einer Einigung der Parteien hat das Gericht darauf zu achten, daß diese ebenfalls das Gesamtergebnis des Verfahrens vor der Konfliktkommission und dem Gericht umfaßt und damit den Rechtsstreit endgültig erledigt. Nur unter dieser Voraussetzung ist die Einigung als der sozialistischen Gesetzlichkeit entsprechend durch Beschuß zu bestätigen.